Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 51

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein weit größeres Gebiet in den Kreis ihrer Betrachtungen als dies sonst bei Fachzeitschriften der Fall ist und bietet so jedem Offizier viel des Interessanten.

Noch sei erwähnt, daß die Zeitschrift schön ausgestattet ist und stets durch Beigabe vieler und gut ausgeführter Zeichnungen das Verständniß des Textes wesentlich fördert. v. T.

Eidgenossenschaft.

— **(Die Bundesbotschaft betr. Besoldung der eidgenössischen Beamten)**, welche in Folge eines Postulats der Bundesversammlung erlassen wurde, enthält u. A. eine Stelle, welche die Instruktionsoffiziere interessiren dürfte. Dieselbe sagt: „Wir sind zum Entschlusse gelangt, von der Forderung der Vorlage eines neuen Besoldungsgesetzes absehen zu wollen, indem wir uns vorbehalten, behufs Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in den Besoldungsansätzen einzelner Departemente Spezialvorlagen einzubringen und Ihnen und Ihren Kommissionen, behufs leichterer Uebersicht über die durch Gesetz oder Budget bestimmten Besoldungen, eine gedruckte Zusammenstellung der betreffenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

Dabei können wir nicht umhin, zu betonen, daß es das Militärdepartement ist, welches, was die Besoldung einzelner Kategorien seiner Beamten resp. Angestellten, und zwar vorab des Instruktionspersonales, betrifft, am meisten unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden gehabt hat. Wir haben demnach beschlossen, hier zunächst und zwar in der Weise eine Remedur eintreten zu lassen, daß wir Ihnen Anträge unterbreiten, welche die schreiendsten Uebelstände zu beseitigen bezwecken.

Es steht Ihnen gewiß noch in Erinnerung, wie im Jahr 1877, zur Zeit der kritischen Finanzlage des Bundes und der dadurch hervorgerufenen Ersparnißtendenzen, die Militärbeamten, anläßlich der in diese Krisis fallenden Besoldungsrevision, insbesondere in den untergeordneteren Stellungen, verglichen mit den Angestellten der übrigen Departemente, um zirka 10 % gekürzt wurden; es ist Ihnen nicht unbekannt, daß dieses Mißverhältniß zur Zeit, d. h. nach vollen zehn Jahren, noch besteht, und es kann Ihnen nicht entgehen, daß, wenn auch eine partielle Umgestaltung der Besoldungen der Bundesbeamten belieben sollte, immerhin noch Jahre verstreichen dürften, bis die neuen Vorlagen Gesetzeskraft erhalten würden und zur faktischen Anwendung gelangen könnten.

Für diese Zwischenperiode ersuchen wir Sie, aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit sowohl wie im Interesse der Hebung der Wehrkraft unseres Landes, um die Ermächtigung, den älteren schon länger im Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärbeamten mit durchweg guten Leistungen, deren Besoldungsmaxima nach jetzt bestehendem Gesetz unter Fr. 5000 stehen, den Gehalt durch temporäre Besoldungszulagen bis auf 10 % verbessern zu dürfen, Alles in der Meinung, daß durch Besserstellung dieser Funktionäre nicht wieder neue Ungleichheiten gegenüber anderen Departementen geschaffen werden sollen."

Die Botschaft ist datirt vom 29. November 1886.

— **(Die Bundesbotschaft betr. Ankauf der Waffenfabrik bei Bern)** sagt u. A.: „Durch den Bundesbeschluß betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren vom 20. Dezember 1866 und die nachherigen Verfügungen der Bundesversammlung war es dem Bundesrathe überlassen worden, zu bestimmen, in welcher Weise die Bewaffnung erstellt werden soll. Von dieser Freiheit wurde in der Weise Gebrauch gemacht, daß von den zur Ausführung gelangenden Gewehren 104,400 an schweizerische Fabrikanten übergeben wurden, welche die fertigen Gewehre gegen einen einheitlichen Preis von Fr. 80 zu liefern hatten. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Lieferanten war eine sehr verschiedene, da besonders die kleinern Unternehmer mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Nicht ein einziges von allen schweizerischen Etablissementen fabrizirte alle Gewehrtheile, sondern alle waren mehr oder weniger auf den Bezug aus andern Fabriken angewiesen. Infolge dessen wurden auch Gewehre von sehr verschiedener Qualität erstellt. Die hieraus entstandenen Schwierigkeiten veranlaßten uns im Jahre 1871, die einzelnen Bestandtheile für 15,000 Gewehre auszuschreiben und diese sodann in einer eigenen Werkstätte zu fertigen Gewehren zusammensetzen zu lassen. Der Erfolg dieser Maßregel war in jeder Beziehung befriedigend, so daß wir durch Beschluß der Räthe vom 29. Juli 1873 ermächtigt wurden, die für die Bewaffnung der Landwehr zu beschaffenden Gewehre auf dem erwähnten Wege erstellen zu lassen.

Bei dem Mangel eigener Lokalitäten wurde eine einem Privaten gehörende Werkstätte auf dem Wylerfeld bei Bern um jährlich Fr. 4300 gepachtet. Bezügliche Verhandlungen über Ankauf dieser Besitzung mußten wegen zu hohen Forderungen abgebrochen werden und von andern Offerten waren besonders zwei der Beachtung werth, nämlich diejenige der Gemeinde Zofingen und diejenige eines hiesigen Architekten für einen Neubau in der Lorraine, an dessen Stelle später der Kanton Bern trat. Nach mehrfachen Verhandlungen kam dann unterm 13. April 1875 mit den bernischen Behörden ein Vertrag zu Stande."

Wir erfahren dann, daß in Folge dieses Vertrages sich der Kanton Bern verpflichtete, auf dem Wylerfeld ein den Anforderungen entsprechendes Gebäude herzustellen und der Eidgenossenschaft zum Betrieb einer Waffenfabrik zur Verfügung zu stellen. Der jährliche Miethzins war auf Fr. 5700 und die Rückkaufssumme auf Fr. 125,000 festgesetzt.

„Das Etablissement wurde am 1. Dezember 1875 bezogen. Seither hatte sich wiederholt die Nothwendigkeit baulicher Erweiterungen herausgestellt; die bernischen Behörden konnten sich jedoch nicht mehr dazu entschließen, solche Arbeiten für den Bund auszuführen. Wenn es nun auch als nicht ganz zweckmäßig erachtet wurde, daß der Bund auf fremdem Grund und Boden Anlagen erstelle, so blieb doch, sollte der Betrieb der Werkstätte nicht wesentlich beeinträchtigt werden, nichts Anderes übrig, als diese Umbauten und Erweiterungen auszuführen. So ist, neben anderen Veränderungen im Innern des Gebäudes, auf Kosten des Bundes im Laufe der zehn Jahre, nach Bewilligung der Kredite durch das ordentliche Budget, das Etablissement durch Erstellung eines weitern Schuppens, eines Kesselgebäudes und eines Scheiben- und Schießstandes erweitert worden, und es ist auch eine Vergrößerung des Schmiedegebäudes und die Erstellung einer Hilfswerkstätte, wie in der Botschaft zum Budget pro 1887 aufgeführt, unerläßlich.

Diese zweifachen Eigenthumsverhältnisse an Gebäuden und Gebäudetheilen schienen uns jedoch auf die Dauer nicht haltbar zu sein; wir glaubten deshalb, einem erneuerten Begehren der Regierung von Bern, die Waffenfabrik durch den Bund anzukaufen, näher treten zu sollen, umsomehr, als der Bund dieses Etablissement nicht entbehren kann und eine anderweitige Erstellung weder anzeigt, noch in seinem Interesse liegt."

Es werden dann die vorhandenen Gebäude und Liegenschaften und die auf ihnen haftenden Rechte und Beschwerden aufgeführt und zum Schluß Ankauf derselben zum Preis von Fr. 125,600 vorgeschlagen.

— **(Eine Motion in der Bundesversammlung)** wird, wie die Zeitungen berichten, von Herrn Nationalrath Müller eingereicht werden, welche vollständigen Uebergang des Militärwesens an den Bund beantragt. Die Motion sei von zahlreichen Mitgliedern unterzeichnet.

— **(Das Papiergeld)** betrug in der Schweiz 1870 kaum ein Zehntel der jetzt im Umlauf befindlichen Banknoten. Gleichwohl lesen wir in den Zeitungen fortwährend, daß dieser und jener Bank die Bewilligung ertheilt worden sei, ihre Zettel-Emission zu erhöhen. — Soll es so in's Unendliche fortgehen? — Schon 1870 bei Beginn des deutsch-französischen Krieges wurden die Banknoten zu einer Kalamität. Wie soll es da erst bei dem großen Krieg, dessen baldiger Ausbruch nicht im Bereich des Unmöglichen liegt, werden? Zum Kriegführen braucht man bekanntlich Geld. — Doch darunter verstehen wir Gold oder Silber, nicht Papier und am wenigsten von Privatbanken. Solches Papiergeld will in Kriegszeiten Niemand haben. Es wäre sehr

nothwendig, daß der stets mehr anwachsenden Ueberschwemmung des Landes mit Papiergeld ein Damm entgegengesetzt würde, die Zettel könnten noch für die Vertheidigung unseres Landes sehr störend werden. △

— **(Die freiwilligen Beiträge für eine eidgenössische Winkelriedstiftung)** beliefen sich Ende November auf Franken 525,714. 23.

— **(Der Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner pro 1887)** ist soeben erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden. Dieser Jahrgang ist mit dem wohlgetroffenen Porträt des Oberst Meyer geschmückt, der Inhalt ist von gewohnter Reichhaltigkeit. Was neu aufgenommen wurde, ist von gediegenem Gehalt.

— **(Von der Defilirordnung)** ist, wie uns mitgetheilt wird, Herr Oberst Bollinger nicht der einzige Vater. Eine Kommission hat mitgeholfen. Herr Oberst Bollinger hat jedoch die Redaktion besorgt.

— **(Zürcherische Winkelriedstiftung.)** Vom Tit. Quästorat des kantonalen Schützenvereins sind der zürcherischen Winkelriedstiftung eingegangen Fr. 550 als Ertrag der Scheibe „Winkelried" am letzten kantonalen Schießen in Winterthur, welcher Betrag hierdurch öffentlich bestens verdankt wird.

Bern. (Vortrag über Zentralisation des Militärwesens.) In der ungewöhnlich zahlreich besuchten Versammlung des bernischen Offiziersvereins hielt Oberst Feiß am 5. Dezember einen Vortrag über die vollständige Zentralisation des Militärwesens. Eine Anzahl von Mitgliedern der Bundesversammlung war anwesend. An Stelle der kantonalen Militärdirektoren schlug Oberst Feiß für jeden Divisionskreis einen Kreisdirektor, einen Kreiskriegskommissär mit Kanzler und Zeugwart vor. Die dem Bund bei Uebernahme der kantonalen Militärrechte erwachsenden Kosten berechnete Oberst Feiß auf Fr. 1,200,000. Daß die völlige Zentralisation als höchst angezeigt erscheint, thun mancherlei zum Theil sehr nachtheilige Uebelstände unumstößlich dar. Mit wahrer Begeisterung wurden seine Vorschläge aufgenommen. — Der interessante Bericht wird gedruckt und dann an die Mitglieder der Bundesversammlung vertheilt werden. Eine partielle Revision der Bundesverfassung dürfte in nicht ferner Zeit angeregt werden.

Bern. Der Militärsanitätsverein der Stadt Bern hatte in seiner Generalversammlung vom Dienstag Abend die Frage über Auflösung oder Reorganisation zu behandeln. Die Betheiligung und Unterstützung war bis jetzt trotz aller angewandten Mühe sehr gering. Indeß wurde dennoch die Auflösung nicht beschlossen, sondern ein neues Komite gewählt, welches mit neuem Muth an die Aufgabe gehen wird, den Verein auf eine entsprechende Höhe zu bringen. Zunächst wird wohl ein Appell an sämmtliche Sanitätssoldaten der Stadt Bern erlassen und dieselben zum Beitritt eingeladen werden.

Luzern. (Ein Antrag auf Zentralisation des Militärwesens) wurde im Großen Rath am 24. November d. J. gestellt. Das „Vaterland" berichtet darüber: „Nach Durchberathung des Budgets stellte Herr Dr. Heller folgende Anträge: Der Regierungsrath ist eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, 1) ob nicht die sämmtlichen Militäranstalten des Kantons dem Bunde gegen billige Entschädigung sollten abgetreten werden, 2) ob es nicht möglich wäre, daß der Kanton zu Gunsten des Bundes seine Kompetenzen im Militärwesen abtreten könnte. Schon aus finanziellen Gründen sei eine fernere Zweitheilung zwischen Bund und Kantonen nicht angezeigt. Nächstens sollen zwischen Bund und Kantonen wieder Vereinbarungen getroffen werden betr. Miethe der bezüglichen Militäranstalten; es wäre gerade die richtige Zeit, seine Anträge in Erwägung zu ziehen. Die Kantone haben heute gemäß Bundesverfassung und Militärorganisation so wie so nur noch ganz geringe Befugnisse (Ausrüstung der Rekruten, Wahl einiger Offiziere, ꝛc.) und auch diese wenigen sind derart beschränkt, daß man füglich sagen kann, die Kantone haben hierin selbstständige Kompetenzen nicht mehr; deshalb sind auch die Ausgaben, welche der Kanton diesbezüglich jährlich auswirft, so ziemlich weggeworfenes Geld. Man könnte nun einwenden, der Bund werde einen derartigen Verzicht eines einzelnen Kantons gar nicht annehmen; das soll uns aber nicht hindern, wenigstens eine Anfrage zu stellen, vielleicht laute die Antwort günstiger, als man da und dort erwarte."

Der Antrag wird erst in der nächsten Sitzung des Großen Rathes zur Behandlung kommen.

Zug. (Wehrpflicht der Lehrer.) Die Regierung hat in Sachen der Befreiung der Lehrer vom Militärdienst beschlossen, es sei der betreffenden Projekteingabe an den Bundesrath aus dem Grunde nicht beizutreten, weil hierorts kein besonderer Klagegrund vorliege und weil, wenn der Eingabe entsprochen würde, später eidgenössische Turnkurse für die Lehrer vorgeschrieben werden könnten.

Basel. (Der freiwillige Reitkurs), welcher zur Zeit stattfindet, wird von Herrn Feßl in kundiger Weise geleitet. Die Pferde sind von der eidgenössischen Regie beigestellt worden. Es wird fleißig geritten. Bis jetzt ist kein nennenswerther Unfall vorgekommen. Am Sonntag Vormittag pflegt ein Ausflug in die Umgegend unternommen zu werden; so ritten z. B. am 5. ds. Mts. 17 Mann nach Blotzheim. Die bereitwillige Zuvorkommenheit der eidgenössischen Behörden und des Herrn Feßl ermöglichten es dem Artillerieverein, die ursprünglich auf vier Wochen berechneten Kurse noch bis Weihnachten zu verlängern. Alle Theilnehmer sind dafür dem Vorstande des Vereins, dem Kursleiter und den Behörden zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

112. Der Entsatz von Wien am 12. September 1683. Aus einer kriegshistorischen Studie. 8°. 120 S. mit 2 Tafeln. Rathenow, Max Babenzien. Preis Fr. 4. —.
113. Scheibert, J., Major, Die Befestigungskunst und die Lehre vom Kampfe. Nachträge zu den Streiflichtern. III. Theil. Weitere Entwickelungen und Ueberblicke. 8°. 51 Seiten. Berlin, Friedr. Luckhardt. Preis Fr. 4. —.
114. Revue de cavalerie. 20e livraison. Novembre 1886. Paris, Berger-Levrault & Co.

☞ In meinem Verlage sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dufour, General, G. H., Der Sonderbunds-Krieg und die Ereignisse von 1856, mit einer Selbstbiographie, Karten und Bildniss des Verfassers, geb. Fr. 6. —
Klaczko, Julian, Zwei Kanzler. Fürst Gortschakow und Fürst Bismarck, geb. Fr. 8. —
Osenbrüggen, Ed., Der Gotthard und das Tessin mit den oberitalienischen Seen, geb. Fr. 6. —
— **Wanderstudien,** Band 1—6, geb. à Fr. 5. —
Wieland, Joh., Oberst, Die Kriegsgeschichte der schweizer. Eidgenossenschaft, 2 Bde., geb. Fr. 13. 50.

Basel, Dezember 1886.

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.

Soeben erschien im Verlage der Buchhandlung
Meyer & Zeller,
Zürich, Rathhausplatz:

Der Instruktor.

Ein taktischer Führer durch die schweizerische Soldaten- und Compagnieschule

von

H. Bollinger,
Oberst der Infanterie.

Preis Fr. 1. 60. Cartonnirt.

Der Oberinstruktor der VI. Division bietet mit diesem fortlaufenden **Kommentar** zu unsern **Exerzier-Reglementen** den Subaltern-Offizieren und Unteroffizieren ein **Hülfsbüchlein,** das sie befähigen soll, mit Erfolg als Militärerzieher zu wirken. Die Erfahrungen des Verfassers und der hervorragende Antheil, welchen er an der Redaktion der **„Reglemente"** genommen, bürgen für die **Gediegenheit** dieses **praktischen Rathgebers.** Für jeden schweizerischen Wehrmann wird dieser „Instruktor" von wirklichem Werthe sein.

Vorräthig in allen Buchhandlungen. (H 5412 Z)